

Recht Neues: Neufassung der Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive II – PSD II)

Mit der Neufassung der Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive; in der Folge: "PSD II"; RL (EU) 2015/2366) werden erstmals auch so genannte "dritte Zahlungsdienstleister" erfasst. Damit gehen sowohl für die Kunden als auch für bereits etablierte Zahlungsdienstleister erhebliche Veränderungen einher; erklärte Ziele der Neufassung sind die Stärkung der Verbraucher im Zahlungsverkehr und die Förderung des Zahlungsverkehrswettbewerbs im E-Commerce-Sektor. Die Umsetzung der Richtlinienvorgaben in nationales Recht hat gem Art 113 PSD II bis 13.1.2018 zu erfolgen.

Die PSD II erfasst als "dritte Zahlungsdienstleister" Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste. Kontoinformationsdienste bieten nach Erwägungsgrund 28 PSD II dem Zahlungsdienstnutzer aggregierte Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind.

Der Zahlungsdienstnutzer erhält somit in Echtzeit einen Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt. Mit einem Kontoinformationsdienst kann der Nutzer – vereinfacht ausgedrückt – Informationen über Konten abrufen, die er bei verschiedenen Kreditinstituten führt. Zu diesem Zweck erhält der Dritte Zahlungsdienstleister über eine Schnittstelle Zugriff auf die Daten dieser Konten. Der Nutzer muss sich seine Informationen also nicht einzeln zusammentragen, indem er verschie-

dene Online-Banking-Zugänge öffnet, sondern kann die Informationen bei einem Anbieter zusammenführen lassen und hat diese auf einen Blick verfügbar. Nach Art 67 Abs 1 PSD II ist sicherzustellen, dass Zahler das Recht haben, über einen Dritten Zahlungsdienstleister Kontoinformationsdienste zu nutzen. Daher müssen künftig "kontoführende Zahlungsdienstleister" (also jene Drittbanken, bei denen der Kunde ein Konto eingerichtet hat) Dritten Zahlungsdienstleistern – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – Zugriff auf die IT-Systeme gewähren, die Drittbanken für das Online-Banking verwenden.

Auch die Pflichten des Dritten Zahlungsdienstleisters werden von der PSD II eng umrissen: Der Kontoinformationsdienstleister darf die Dienstleistungen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen. Er muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind und dass die Übermittlung durch den Kontoinformationsdienstleister über sichere und effiziente Kanäle erfolgt. Er muss sich gemäß Art 98 Abs 1 lit d PSD II gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers bei jedem Kommunikationsvorgang identifizieren und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer auf sichere Weise kommunizieren.

Der Kontoinformationsdienstleister darf nur auf Informationen von bezeichneten Zah-

lungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen. Er darf keine sensiblen Zahlungsdaten anfordern, die mit den Zahlungskonten in Zusammenhang stehen. Er darf im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Daten nicht für andere Zwecke als für den vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienst verwenden, darauf zugreifen oder speichern.

Zahlungsauslösedienste richten eine Softwarebrücke zwischen der Website des Händlers und der Plattform des kontoführenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers ein, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen. Diese Dienste sind insbesondere im E-Commerce verbreitet: Sie geben dem Zahlungsempfänger Gewissheit, dass die Zahlung ausgelöst wurde, um diesen zu veranlassen, die Ware unverzüglich freizugeben oder die Dienstleistung unverzüglich zu erbringen.

Nach Erwägungsgrund 29 PSD II kommen Zahlungsauslösedienste sowohl den Interessen von Händlern als auch jenen von Verbrauchern entgegen: Sie bieten eine kostengünstige Lösung für Online-Zahlungen und ermöglichen es Verbrauchern, auch dann online einzukaufen, wenn sie nicht über Zahlungskarten verfügen. Nach Art 66 Abs 1 PSD II ist sicherzustellen, dass Zahler die Dienste von Zahlungsauslösediensten nutzen können. Voraussetzung hierfür ist freilich, dass das Konto des Zahlers online zugänglich ist. Auch die Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters sind von der Richtlinie genau vorgezeichnet: Er darf zu keiner Zeit Geldbeträge des Zahlers im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsauslösedienstes halten. Er muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind und

dass sie vom Zahlungsauslösedienstleister über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden. Ferner muss er sicherstellen, dass alle anderen Informationen über den Zahlungsdienstnutzer, die er bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, nur dem Zahlungsempfänger und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers mitgeteilt werden. Der Zahlungsauslösedienstleister muss sich gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d PSD II gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers jedes Mal, wenn eine Zahlung ausgelöst wird, identifizieren und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise kommunizieren. Er darf keine sensiblen Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers speichern und er darf vom Zahlungsdienstnutzer keine anderen als die für das Erbringen des Zahlungsauslösedienstes erforderlichen Daten verlangen. Er darf Daten nicht für andere Zwecke als für das Erbringen des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes verwenden, darauf zugreifen und speichern. Außerdem darf er den Betrag, den Zahlungsempfänger oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs nicht ändern.

Im Zusammenhang mit Zahlungsauslösediensten stellt sich insbesondere die Frage nach der Verantwortlichkeit für Fehler in der Abwicklung von Zahlungen. Die PSD II verfolgt hier einen Ansatz geteilter Verantwortlichkeit: Der kontoführende Zahlungsdienstleister und der in den Zahlungsvorgang eingebundene Zahlungsauslösedienstleister haben im Lichte von Erwägungsgrund 74 für den jeweils von ihnen kontrollierten Teil des Zahlungsvorgangs die Verantwortung zu übernehmen.

Insgesamt bietet also die PSD II mit den erstmals regulatorisch erfassten dritten Zahlungsdienstleistern zunächst Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmer: Ihr

Geschäftsmodell ist nunmehr gesetzlich geregelt und Zweifel über die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Dienstleistungen werden dadurch ausgeräumt. Gleichzeitig werden aber auch die Rechte und Pflichten der betroffenen Dienstleister detailliert festgehalten, was einen entsprechenden Compliance-Aufwand bedingt. Für die Verbraucher ist

schließlich von Interesse, dass sie künftig aus einer breiteren Palette von Dienstleistern wählen können. Aus dem Bestreben, innovativen Lösungen im Zahlungssektor nicht im Weg zu stehen, sollte es künftig möglich sein, noch stärker auf Kundenbedürfnisse angepasste Dienstleistungen anzubieten.

Die hierin enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Haftung der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH oder ihrer Mitarbeiter aus dem Inhalt dieses Beitrags ist ausgeschlossen.

Kontakt:



Dr. Ernst Brandl

Partner bei Brandl & Talos, Rechtsanwalt
Experte für Kapitalmarkt-, Banken-, Wertpapieraufsichtsrecht

T +43 1 522 5700

E brandl@btp.at



Univ.-Ass. Dr. Philipp Klausberger

Experte Kapitalmarktrecht

T +43 1 522 5700

E klausberger@btp.at